

Inhaltsverzeichnis

A Berufshaftpflichtversicherung

1 Versicherungsgegenstand

- 1.1 Versichertes Risiko
- 1.2 Freiberufliche Praxisärzte
- 1.3 Mitversicherte Personen
- 1.4 Ärztliche Gemeinschaftseinrichtungen
- 1.5 Ärzte im Dienst-/Anstellungsverhältnis
- 1.6 Mitversicherte Risiken

2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 2.1 Auslandsschäden
- 2.2 Vermögensschäden
- 2.3 Unterhaltsansprüche
- 2.4 Mietsachschäden
- 2.5 Sachen von Patienten
- 2.6 Erweiterter Strafrechtsschutz
- 2.7 Für Tierärzte: behandelte Tiere
- 2.8 Strahlenschäden
- 2.9 Abwasserschäden

3 Wenn besonders vereinbart, ist mitversichert:

- 3.1 Halten und Führen von nicht zulassungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Kfz
- 3.2 Tierhaltung

B Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

C Risikobegrenzungen zu A und B

- 1 Besonders zu versichernde Risiken
- 2 Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge
- 3 Luftfahrzeuge

A Berufshaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für die berufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung nichts anderes bestimmen.

1 Versicherungsgegenstand

1.1 Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

1.2 Bei freiberuflichen Praxisärzten

ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Unterhaltung der ambulanten Sprechstundenpraxis;
- aus freiberuflicher betriebsärztlicher/-zahnärztlicher Tätigkeit;
- aus der Beschäftigung von vorübergehend bestellten Vertretern (z.B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung) sowie von Assistenzärzten/-zahnärzten, Ärzten im Praktikum (BEI TIERÄRZTEN: von Veterinärpraktikanten) sowie von Hilfspersonal;

und, FALLS BESONDERS VEREINBART

- aus erweiterter ambulanter operativer Tätigkeit, auch mittels minimal invasiver Chirurgie (MIC)
Als operative Eingriffe in diesem Sinne **gelten nicht:**
 - das Abnehmen von Blut zu Untersuchungszwecken
 - das Setzen von Spritzen als Therapie
 - Warzenentfernung
 - Entfernen von Fuß- und Fingernägeln
 - Wundversorgung
 - Abszeßbehandlung
 - Abstriche (Entnahme von Untersuchungsmaterial von Haut- und Schleimhautoberflächen zur Diagnostik).
- aus stationärer Tätigkeit, z.B. als Belegarzt an einer Krankenanstalt sowie aus der Unterhaltung einer Tagesklinik;
- aus der Beschäftigung von angestellten Ärzten/ Zahnärzten gemäß § 32 b) der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte/ -zahnärzte;
- BEI TIERÄRZTEN: aus der Beschäftigung von Assistenz- und Volontärärzten sowie angestellten Tierärzten.

1.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der beschäftigten Vertreter, der Assistenzärzte/-zahnärzte, Ärzte im Praktikum (BEI TIERÄRZTEN: der Veterinärpraktikanten) sowie des Hilfspersonals
 - der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der gemäß Ziff. 1.6 mitversicherten Grundstücke beauftragten Personen
- und, FALLS BESONDERS VEREINBART
- der gemäß § 32 b) der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte/ -zahnärzte angestellten Ärzte/Zahnärzte;
 - BEI TIERÄRZTEN: der Assistenz- und Volontärärzte sowie angestellten Tierärzten

für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.4 Ärztliche Gemeinschaftseinrichtungen

Bei Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften und Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) bleiben vom Versicherungsschutz **ausgeschlossen** Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

1.5 Bei Ärzten im Dienst-/Anstellungsverhältnis

ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter oder beamteter Arzt; nicht versichert ist eine verwaltende Tätigkeit im Rahmen des Dienstverhältnisses;

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

FALLS BESONDERS VEREINBART ist bei erlaubten Nebentätigkeiten von Krankenhausärzten die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer ambulanten Praxis mitverschert.

1.6 Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes;
- aus Besitz oder Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit diese Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind;

Besonders zu versichern ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Beschleunigern (Strahlen-Haftpflichtversicherung)

- aus Konsiliar- und gelegentlicher Gutachtertätigkeit;
- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für Zwecke des versicherten Berufes oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer Bausumme von 50.000 DM je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerschutz).

2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

2.1 Auslandsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - im Ausland eintretende Versicherungsfälle aus

- der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland;
- Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen;
- Anlaß von Geschäftsreisen oder der Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Symposien und Kongressen.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.2 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen sowie Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern und dgl., die daraus hergeleitet werden, daß die erbrachten oder verordneten Leistungen - einschließlich der Verschreibung von Medikamenten - für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Ersatzleistung für Vermögensschäden ist für jedes Schadenereignis auf einen Höchstbetrag von 100.000 DM und für das Versicherungsjahr auf höchstens 200.000 DM begrenzt.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 200,-- DM, selbst zu tragen.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Abschnitt B keine Anwendung.

2.3 Unterhaltsansprüche

Für Haftpflichtansprüche, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arzt wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden.

2.4 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Praxisräumen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- und Gasgeräten sowie Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 200.000 DM je Versicherungsfall, begrenzt auf 400.000 DM für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Von jedem Mietsachschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 200,-- DM, höchstens 1000,-- DM, selbst zu tragen.

Für Schäden durch **Brand und Explosion** richtet sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung ausschließlich nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Abschnitt B.

2.5 Sachen von Patienten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Entwendung und Abhandenkommen der von Patienten, deren Begleitern und Besuchern mitgebrachten Sachen bis zu einer Höchstersatzleistung von 1000,-- DM je Tag. Die Gesamtleistung im Versicherungsjahr beträgt höchstens das 10fache. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmucksachen, Pelze und Kraftfahrzeuge.

2.6 erweiterter Strafrechtsschutz

§ 3 Ziff. II 1, Abs. 2 AHB erhält folgende Fassung:

"In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen - ggf. auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung."

Anstelle von § 3 Ziff. II 4 und § 3 Ziff. III 1 AHB gilt folgendes: "Die Aufwendungen des Versicherers nach vorstehender Ziff. 1 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. § 3 Ziff. III 1 AHB findet keine Anwendung."

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

2.7 Bei Tierärzten, Amtstierärzten und beamteten Tierärzten

ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung der zur Behandlung übernommenen, untersuchten oder behandelten Tiere. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 200,-- DM, selbst zu tragen.

2.8 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 7 und § 4 Ziff. I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht

- wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen, Strahlstrahler sowie wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen;
- wegen Schäden durch deckungsvorsorgefreie radioaktive Stoffe und Beschleuniger;

- wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit **deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Beschleunigern**. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe oder Beschleuniger oder die notwendigen Meßgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen haben. Das gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, daß die Stoffe, Beschleuniger oder Meßgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

Soweit der vorstehende Einschuß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Abschnitt B

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung;
- wegen genetischer Schäden;
- aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen bzw. Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, Gesetze, Verordnungen, behördliche Verfügungen und Anordnungen, die dem Schutz Dritter vor Strahlenschäden dienen, einzuhalten.

Der Versicherer ist denjenigen versicherten Personen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, die den Schaden durch vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen diese Obliegenheit verursacht haben. Darüber hinaus besteht Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer oder solchen mitversicherten Personen, die er mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Umgangs mit den in Abs.1 genannten Apparaten oder Stoffen beauftragt hat, wenn sie den Schaden durch die Duldung eines vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen diese Obliegenheit verursacht haben.

Besonders zu versichern ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Beschleunigern (Strahlen-Haftpflichtversicherung).

2.9 Abwasserschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus der Praxis des Versicherungsnehmers.

§ 4 Ziff. I 8 bleibt unberührt.

3 Bei Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken gilt für

3.1 Halten und Führen von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

(Kfz mit nicht mehr als 6 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h; Kfz und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren).

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

3.2 Halter von Hunden, Pferden oder anderen Tieren

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tieres.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

B

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden **durch** Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung **nicht** von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 1.1 - teilweise abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, daß Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;

2.3 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

3 Erweiterung des Versicherungsschutzes

3.1 Abweichend von Ziff. 1 und 2.1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Kleingebinden bis 50 Liter bzw. Kilogramm je Einzelbehälter und bis 500 Liter bzw. Kilogramm Gesamtlagermenge - bezogen auf ein Betriebsgrundstück, sofern es sich hierbei nicht um sonstige deklarierungspflichtige Anlagen gemäß Ziff. 2.2 handelt.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von § 1 Ziff. 2 b) AHB - die Mitversicherung dieses Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.2 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - und abweichend von Ziff. 1 und 2.3 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer aus der Praxis des Versicherungsnehmers.

3.3 **Eingeschlossen** ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten Praxisräumen durch Brand und Explosion.

Nicht versichert sind die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Im Rahmen der im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall 500.000 DM.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muß während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne daß ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes
- oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, daß die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder
- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 DM je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 400.000 DM, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 % selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, daß der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, daß beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, daß er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen mußte.

6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, daß der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.7 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen.

6.8 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

6.9 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7 Versicherungssumme / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt

7.1 Es gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, höchstens jedoch 5.000 DM, selbst zu tragen. Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.

8 Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, daß während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, daß auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind,
- aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Symposien und Kongressen

9.2 Die Regelungen in Abschnitt A Ziff. 2.1 gelten entsprechend.

C Risikobegrenzungen zu A und B

1 Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risiko-beschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

1.1 Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.2 Behandlungen und aus Besitz und Verwendung von Apparaten, soweit die Behandlungen und Apparate nicht in der Heilkunde anerkannt sind oder einer behördlich vorgeschriebenen Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (Strahlenhaftpflicht-Versicherung auf der Grundlage der AHB Str.).

1.3 kosmetischer Chirurgie, d.h. Operationen/Eingriffe aus ästhetischen Gründen, die nicht der Beseitigung eines örtlichen Krankheitszustandes oder der Verbesserung von körperlichen Funktionen dienen;

2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge (s. aber auch Abschnitt A Ziff. 3.1)

2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3 Luftfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.